

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen am **Montag, 6.11.2006** um 19.30 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Waizenkirchen im Schloss Weidenholz.

Anwesende:

ÖVP			SPÖ		
1	Bgm. Ing. Dopler Josef, Hausleiten 25	X	15	GV Faltyn Karl, Jänergasse 17	X
2	Vbgm. Weinzierl Rudolf, Fadingerstraße 23	X	16	GV Hebertinger Hermann, Thallham 4	X
3	GV Mayr Josef, Stillfüssing 9	X	17	GR Helmhart Franz, Keppling 10	X
4	GV Hinterberger Rudolf, Schurrerprambach 5	X	18	GR Weissenböck Erwin, Unterwegbach 29	X
5	GR Degeneve Wolfgang, Jänergasse 19	X	19	GR Ehrenguber Helmut, Imperndorf 6	X
6	GR Haider Margret, Moospolling 9	X	20	GR Kriegner Wolfgang, Thallham 7	X
7	GR Schatzl Nikolaus, Fasanweg 4	X			
8	GR Auinger Helmut, Keppling 11	E	GRÜNE		
9	GR Petric Maximilian, Fadingerstraße 16	X	21	GV Sageder Johann, Brandhof 13	X
10	GR Jany Herbert, Ritzing 11	X	22	GR Ferihumer Elisabeth, Kropfleiten 4	X
11	GR Mair Josef, Willersdorf 3	X	23	GR Ing. Mag. Aumayr Andreas, Webereistr. 2/1	E
12	GR Humberger Erna, Fadingerstraße 6	E			
13	GR Frühauf Franz, Eitzenberg 5	X	FPÖ		
14	GR Wagner Gerald, Unterwegbach 5	X	24	GR Schmutzhart Dietmar, Marktplatz 8	X
			25	GR Reichert Peter, Klosterstraße 16	X

Ersatzmitglieder:

ÖVP	Scheuringer Markus, Waldweidenholz 16	X	GRÜNE	Sageder Anton, Römerstraße 8	E
ÖVP	Scheiterbauer Franz, Dittenbach 6	X	GRÜNE	Mag. Bräuer Romana, Weinzierlbruck 11	E
			GRÜNE	Strasser Josef, Auweidenholz 5	E
			GRÜNE	Lehner Barbara, Zellerstraße 1	X

Legende: x = anwesend, E = entschuldigt abwesend, N = nicht entschuldigt abwesend

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Josef Rabeder

Die Schriftführerin: VB Monika Biereder

Bürgermeister Ing. Josef Dopler eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister einberufen wurde;

die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 30. Oktober 2006 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 30.10.2006 öffentlich kundgemacht wurde;

die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.9.2006 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Gem. § 54 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 idgF werden von den Gemeinderatsfraktionen die Fraktionsobmänner bzw. Stellvertreter für die Unterzeichnung der Verhandlungsschrift bekanntgegeben.

ÖVP	GR. Wolfgang Degeneve
SPÖ	GR. Franz Helmhart
FPÖ	GR. Peter Reichert
GRÜNE	GR. Elisabeth Ferihumer

Zuweisungen:

- Landesrat Anschöber, Linz, Broschüre zum Thema Bodenschutz – an den Ausschuss für örtliche Umweltangelegenheiten
- Güterwege, Straßenmeisterei Grieskirchen, Gruppe Güterweg, Gründung eines Wegeerhaltungsverbandes – an den Straßenausschuss
- Huemer Markus, Willersdorf 7, Oberflächenwasserproblem entlang Willersdorfer Gemeindestraße – an den Straßenausschuss

Tagesordnung:

- 1) Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses von der Sitzung am 21.9.2006
- 2) Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2006
- 3) Abschluss einer Vereinbarung mit der Fa. AREV, Ried/I. über die Abwicklung des Projektes „Betreubares Wohnen“ in Waizenkirchen
- 4) Berufungen gegen die bescheidmäßige Vorschreibung des Pflichtwasseranschlusses
 - a. Sallinger Monika, Willersdorf 8
 - b. Lehner Franz, Oberwegbach 15
 - c. Hargassner Erwin u. Angela, Weinzierlbruck 19
 - d. Scharinger Erwin, Oberwegbach 2
- 5) Raimund Schörgendorfer, 4712 Michaelnbach, Dorfplatz 1, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Paul Fuchs, 4600 Thalheim b. Wels, Raiffeisenstr. 3; Berufung gegen den Bescheid des Marktgemeindeamtes Waizenkirchen vom 10.8.2006, Zl. Bau-201/3549 (S)

- 6) Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1; Änderung Nr. 06 „Siedlungsgrenze“; Einleitung des Verfahrens
- 7) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.14 „Pühringer“; Einleitung des Verfahrens
- 8) Bebauungsplan Nr. 36 „Haslehner“; Beratung und Beschlussfassung
- 9) Bebauungsplan Nr. 15; Änderung Nr. 06 „Kinderspielplatz“; Beratung und Beschlussfassung
- 10) Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Pkt. 1) der TO.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses zur Sitzung vom 21. September 2006

GR Wolfgang Kriegner berichtet namens des Prüfungsausschusses:

Der örtliche Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Waizenkirchen befasste sich in seiner Sitzung vom 21. September 2006 mit der Prüfung der Gemeindevorstandsprotokolle im Zeitraum von November 2003 bis dato. Besonders Augenmerk bei der Prüfung wurde dabei sowohl auf die Einhaltung der Wertgrenzen laut § 56 OÖ. GemO als auch auf die Gewährung von Zahlungserleichterungen laut § 159 OÖ. LAO gelegt.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Vorstandsprotokolle, wurden keine Überschreitungen im Sinne des § 56 OÖ. GemO (Wertgrenzen bei Vergabe) festgestellt. Die Abschreibungen von uneinbringlichen Abgaben im gegenständlichen Zeitraum wurden einstimmig als begründet angesehen.

A n t r a g

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfbericht zur Kenntnis nehmen.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 2.) der TO.: Nachtragsvoranschlag Finanzjahr 2006 – Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Entwicklung während des Finanzjahres 2006 brachte eine Veränderung der Einnahmen und Ausgaben mit sich, die es notwendig machte, einen Nachtrag zum Voranschlag zu erstellen.

Trotz der Mehrausgaben für den Winterdienst (ca. € 62.000,--), den gestiegenen Lohnkosten aufgrund der Neueinstellung einer Bediensteten am Gemeindeamt, der Übernahme des Soll Fehlbedarfes im Ordentlichen Haushalt (€ 272.300,--) und den Kosten für die Wasserleitungssanierung in der Webereistraße konnte, einerseits wegen der unvorhersehbaren guten Entwicklung bei den Ertragsanteilen, – Steigerung gegenüber dem bekanntgegebenen Zahlen um ca. 4% - der gewährten Bedarfszuweisung für die Bedeckung des Abganges im Ordentlichen Haushalt (€ 225.000,--) und andererseits der Rückführung des Kanalbetriebsmittelüberschusses 2005 (€ 35.000,--) in den Ordentlichen Haushalt, eine Verbesserung des Abganges im Ordentlichen Haushalt erzielt werden. Die offene Abgangsdeckung der Finanzjahre 2004 und 2005 weist eine Höhe von € 157.529,09 auf. Mit Anweisung dieses Betrages durch das Land Oö. hätte ein geringfügiger Überschuss im Finanzjahr 2006 erzielt werden können.

Da der offene Abgangsdeckungsbetrag im Finanzjahr 2006 nicht zur Anweisung gebracht wurde und auch nicht zum Soll gestellt werden durfte, ergibt sich im Nachtragsvoranschlag 2006 für den Ordentlichen Haushalt ein voraussichtlicher Abgang von € 143.300,--.

Die Einnahmen im ordentlichen Haushalt erhöhten sich von € 6.249.100,-- auf € 6.785.600,-- und die Ausgaben im ordentlichen Haushalt von € 6.427.700,-- auf € 6.928.900,--. An Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt wurden nur die zweckgebundenen Interessentenbeiträge veranschlagt. Der Ausgleich beim außerordentlichen Haushalt war nicht möglich.

Nähere Einzelheiten sind den Begründungen zum Nachtragsvoranschlag, die mit vollem Inhalt den Fraktionsobmännern zugestellt wurden, zu entnehmen. Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages ist in der Zeit vom 20.10.2006 bis 3.11.2006 öffentlich aufgelegt. Erinnerungen dagegen wurden keine eingebracht.

Eine Änderung der Steuerhebesätze wurde während des Jahres nicht vorgenommen.

Die einzelnen Gruppen weisen folgende Summen aus:

Ordentlicher Nachtragsvoranschlag

Gruppe	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	102.100,00	765.000,00
1 Öffentl. Ordnung und Sicherheit	4.300,00	84.000,00
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	198.400,00	862.400,00
3 Kunst, Kultur u. Kultus	600,00	74.900,00
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	36.000,00	536.700,00
5 Gesundheit	15.300,00	542.000,00
6 Strassen- u. Wasserbau, Verkehr	233.000,00	488.200,00
7 Wirtschaftsförderung	0,00	20.600,00
8 Dienstleistungen	3.041.200,00	3.056.800,00
9 Finanzwirtschaft	<u>3.154.700,00</u>	<u>498.300,00</u>
Summe 0 – 9	€ 6.785.600,00	€ 6.928.900,00

Fehlbedarf € 143.300,00

Außerordentlicher Nachtragsvoranschlag

Gruppe	Einnahmen	Ausgaben
163000 Freiw. Feuerwehr Waizenkirchen	51.700,00	149.100,00
163200 Freiw. Feuerwehr Unterheuberg	65.000,00	65.100,00
163300 Freiw. Feuerwehr Ritzing	20.000,00	20.100,00
262000 Union Vereinsheim mit Turnhalle	61.400,00	43.400,00
262400 SV Waizenkirchen Tribüne;	3.600,00	3.600,00
611100 Linksabbiegespur	0,00	27.000,00
612300 Gemeindestraßenausbau	174.400,00	168.800,00
616140 Güterweg Waldweidenholz	3.500,00	0,00
616150 Güterweg Grillparz	20.000,00	20.200,00
616160 Güterweg Steinparz	10.000,00	48.000,00
631000 Hochwasserschutz Aschach	0,00	2.000,00
831000 Sanierung Freibad	9.400,00	9.400,00
840000 Baulanderschließung Inzing	900,00	1.300,00
846100 Betreutes Wohnen	0,00	3.200,00
850000 Wasserversorgungsanlage	29.000,00	19.500,00
850200 WVA Brunnen II	0,00	2.400,00
851100 Abwasserbeseitigung		
BA 09 Rückhaltebecken	1.000.400,00	912.000,00
851200 Abwasserbeseitigung BA 06	14.000,00	20.100,00
851300 Abwasserbeseitigung BA 07	115.100,00	161.100,00
851400 Kanalsanierung	0,00	69.900,00
851500 Abwasserbeseitigung BA 10	0,00	35.200,00
851970 RHV Aschachtal BA-07	4.600,00	4.600,00
Summe	€ 1.480.600,00	€ 1.872.300,00

Fehlbedarf € 391.700,00

Der Gemeindevorstand führte in seiner Sitzung am 25.10.2006 die Vorberatung des Nachtragsvoranschlages durch. Es wurde beschlossen, dem Gemeinderat die Genehmigung des vorliegenden Entwurfes zu empfehlen.

Herr Bürgermeister Ing. Dopler stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Nachtragsvoranschlag 2006 wird

- | | | |
|----|--|----------------|
| A. | im ordentlichen Nachtragsvoranschlag | |
| | in den Einnahmen mit | € 6.785.600,00 |
| | (gegenüber € 6.249.100,00 Einnahmen im ordentl. Voranschlag) | |
| | in den Ausgaben mit | € 6.928.900,00 |
| | (gegenüber € 6.427.700,00 Ausgaben im ordentl. Voranschlag) | |
| B. | im außerordentlichen Nachtragsvoranschlag | |
| | in den Einnahmen mit | € 1.480.600,00 |
| | (gegenüber € 1.403.400,00 Einnahmen im außerordentlichen Voranschlag) | |
| | in den Ausgaben mit | € 1.872.300,00 |
| | (gegenüber € 1.498.500,00 Ausgaben im außerordentlichen Voranschlag) festgesetzt." | |

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 3.) der TO.: Abschluss einer Vereinbarung mit der Fa. AREV, Ried/I. über die Abwicklung des Projektes „Betreubares Wohnen“ in Waizenkirchen

Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Planungen für das Projekt „Betreubares Wohnen“ in Waizenkirchen im Gebäude der alten Volksschule sind soweit gediehen, dass es nunmehr erforderlich ist, mit der Fa. AREV eine Vereinbarung über die Aufgabenverteilung zur Umsetzung des Projektes abzuschließen. Die Vereinbarung soll vorbehaltlich der Einigung mit der ISG, Ried/I., mit der bereits ein Vertrag für den Einbau von Betreutem Wohnen in die alten Volksschule besteht, abgeschlossen werden.

Diesbezügliche Verhandlungen finden am 13.11.2006 statt, die ISG hat aber bereits ihr Entgegenkommen signalisiert.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 25.10.2006 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des nachstehenden Antrages.

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

Vereinbarung über die Abwicklung der Errichtung „Betreubaren Wohnens“

in der Marktgemeinde Waizenkirchen

zwischen

1. der **MARKTGEMEINDE WAIZENKIRCHEN**, Marktplatz 3, 4730 Waizenkirchen
im Folgenden als „Marktgemeinde“ bezeichnet
und
2. der **AREV IMMOBILIEN GMBH**; Hannesgrub 32, 4910 Tumeltsham,
im Folgenden als „AREV“ bezeichnet

wie folgt:

1. Präambel

Die Marktgemeinde Waizenkirchen beabsichtigt die Errichtung eines Objektes für „Betreubares Wohnen“. Konkret wurde im Gemeinderat beschlossen, die ehemalige Volksschule, die sich im Eigentum der Marktgemeinde befindet, für das „Betreubare Wohnen“ zu verwenden. Die AREV wurde in diesem Zusammenhang laut Schreiben der Marktgemeinde vom 21.6.2006 mit der Planung des Einbaues von 10 betreubaren Wohnungen beauftragt.

In der Gemeinderatsitzung vom 14. September 2006 wurde das Planungskonzept der AREV für die Generalsanierung der ehemaligen Volksschule und den Einbau von betreubaren Wohnungen vorgestellt.

Seitens der Marktgemeinde ist beabsichtigt, dass das Projekt durch eine gemeinnützige Gesellschaft realisiert werden soll und in diesem Zusammenhang wurde die Übertragung der Volksschule im Baurecht bzw. durch Eigentumsübertragung angedacht und geplant. Diesbezügliche Vorverhandlungen wurden bereits mit der „Innviertler Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft“ geführt. Festgehalten wird, dass die Übertragung der Liegenschaft und des Projektes erst dann stattfinden soll, wenn die notwendigen Voraussetzungen zur Umsetzung gegeben sind (Baubewilligung, Förderungsbewilligung).

Um eine zügige Umsetzung des für die Marktgemeinde so wichtigen Projektes zu gewährleisten, ist es der Wunsch der Marktgemeinde, dass die AREV neben den Planungsleistungen auch mit den übrigen GU-Leistungen betraut wird, da die AREV mit dem Projekt bestens vertraut ist. Zur Rechtssicherheit für den späteren Erwerber wurden der Leistungsinhalt und die Konditionen bereits definiert.

Die Marktgemeinde erklärt daher, dass sie im Falle der Übertragung des in der Präambel beschriebenen „Betreubaren Wohnen“ - Projektes an einen Dritten (wie z.B. eine gemeinnützige Gesellschaft) dafür Sorge tragen wird, dass der Übernehmer

- *den mit der AREV bestehenden Planungsauftrag vom 21.6.2006 im Zuge eines Generalunternehmerauftrages übernimmt und*
- *mit der AREV einen GU-Vertrag entsprechend dem nachfolgend detailliert festgestellten Leistungsumfang und zu den nachfolgend festgehaltenen Konditionen schließt.*

Falls eine Übertragung des Projektes an die „Innviertler Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft“ oder an einen dritten gemeinnützigen Wohnbauträger auf Veranlassung der Markt-

gemeinde nicht zustande kommt, verpflichtet sich die AREV einen zur Übernahme bereiten gemeinnützigen Wohnbauträger namhaft zu machen.

Vom Projektübernehmer abzuschließender GU-Vertrag - Puntation:

Leistungsumfang

A) Planung und Projektbetreuung bis zum baureifen Projektstatus

Die AREV erbringt die Leistungen entsprechend dem lt. Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 2006 erteilten Auftrag. Weiters werden die durch AREV im Zuge der Gemeinderatssitzung vom 14. Sept. 2006 zugesicherten und nachstehend angeführten zusätzlichen Leistungen laut Punkt B) bis I) erbracht.

B) Generalunternehmerleistung

Die AREV erbringt den gesamten Leistungsumfang und unter Einhaltung der im Punkt 4. dargestellten Baukostenobergrenze. Der Leistungsumfang umfasst die schlüsselfertige Generalsanierung der ehemaligen Volksschule zum Zwecke eines Betreubaren Wohnens inklusive dem Einbau einer Pfarrbibliothek im Erdgeschoß im Edelrohbau laut Baubeschreibung die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet. Als Grundlage für die Qualitäten der Ausführung gilt die diesem Vertrag anhängige Bau- und Ausstattungsbeschreibung als vereinbart.

C) Abklärung Denkmalamt

Weiters wird von der AREV die Abklärung mit dem Denkmalamt durchgeführt und gewährleistet, dass die Generalsanierung unter Berücksichtigung der Auflagen des Denkmalamtes durchgeführt wird.

D) Beschaffung des Energieausweises

Die AREV wird im Rahmen der Generalunternehmerleistungen einen Energieausweis erstellen und die Generalsanierung so durchführen, dass diese die Voraussetzungen zur Erlangung der Wohnbauförderung erfüllt.

E) Planrechnung

Erstellung einer genauen Wirtschaftlichkeitsberechnung für einen Zeitraum von 20 Jahren. Diese Wirtschaftlichkeitsrechnung enthält eine Liquiditätsrechnung, eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Mieten- und Betriebskostenkalkulation sowie die kalkulatorischen Instandhaltungskosten.

F) Behördenverfahren

Vorbereitung und Durchführung des Bauverfahrens

G) Ansuchen Wohnbauförderung

Erstellung des Ansuchens um Wohnbauförderung und die Schaffung aller Grundlagen dafür wie die Herstellung der Förderungspläne, Erstellung einer entsprechenden Kostengrundlage.

H) Bauzeitplan

Erstellung eines Bauzeitplanes bis zur schlüsselfertigen Herstellung und Übergabe an die Bewohner.

I) Planung des Betriebes

Erstellung eines Organisationsplanes für den Betrieb inklusive der entsprechenden vertraglichen Grundlagen wie Verwaltungsvertrag, Mietverträge, Betreuungsverträge der technischen

Anlagen (Lift, Heizung, Wärmeliefervertrag usw). Vereinbarungen zwischen Eigentümer, Verwalter und Betreuungseinrichtungen.

Konditionen/Errichtungskosten

Für die Erbringung der gesamten Leistungen A-I wird ein Festpreis (Generalunternehmerpreis) basierend auf den Kostenrichtwerten der OÖ Wohnbauförderung lt. folgender Aufstellung festgelegt.

<i>Basisförderung lt. WBF OÖ</i>	€	<i>1381,- m²/Wnfl.</i>
<i>Zuschlag für Gebäude unter 12 WE</i>	€	<i>50,- m²/Wnfl.</i>
<i>Zuschlag für Lifteinbau (wenn baurechtl. nicht zwingend vorgeschrieben)</i>	€	<i>50,- m²/Wnfl.</i>
<i>Kostenrichtwert WBF gesamt pro m²</i>	€	<i>1481,- m²/Wnfl.</i>

ergibt bei einer Gesamtwohnnutzfläche von 579,12 m² einen (Generalunternehmerpreis/Fixpreis) von

€ 857.676,72 Errichtungskosten lt. ÖNORM B 1801-1

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Fixpreis gilt bis zur schlüsselfertigen Herstellung des Objektes, längstens jedoch bis 31.12.2008 als vereinbart. Die Bezahlung erfolgt nach Projektfortschritt. Ein Zahlungsplan wird von der AREV im Einvernehmen mit dem Projektübernehmer festgelegt.

Der gesamte Generalunternehmervertrag unterliegt der ÖNORM und den geltenden Gesetzen. Die Gewährleistung beträgt 3 Jahre ab schlüsselfertiger Herstellung.

Die AREV bestätigt, dass sie eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und verpflichtet sich, vom bauausführenden Bauunternehmen eine Bauwesenversicherung zu verlangen.

Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht der Marktgemeinde Waizenkirchen vereinbart.

Ort, Datum

MARKGEMEINDE WAIZENKIRCHEN

Ort, Datum

AREV Immobilien GmbH

Debatte

Herr GR Helmhart ersucht um Korrektur eines Datums in der Begründung. Die GV-Sitzung hat am 25.10.2006 stattgefunden.

Weiters ist er der Meinung, dass der Zuschlag für den Lifteinbau baurechtlich zwingend vorgeschrieben sein müsste.

Herr Bürgermeister antwortet, dass der Lifteinbau baurechtlich erst ab 4 Geschoße zwingend vorgeschrieben wäre. In unserem Fall wird er durch das Projekt Betreubares Wohnen erzwungen.

Herr GR Helmhart äußert, dass er die Gewährleistung von 3 Jahren für zu kurz hält. Üblich gibt es eine Staffelung abweichend der ÖNORM 2110 und es werden für Isolierungen zum Schutz gegen Feuchtigkeit 10 Jahre, für Isoliergläser 5 Jahre und sonstiges 3 Jahre Garantie gewährt. GR Helmhart regt an, eine längere Garantiezeit auszuverhandeln, da es sich um ein feuchtes Gebäude handelt. Beim Satz „*Die Gewährleistung beträgt 3 Jahre ab schlüsselfertiger Herstellung.*“ möchte er ab schlüsselfertiger Herstellung ersetzen mit: „... beginnt mit der Übernahme durch den Auftraggeber und nach Übernahme des gesamten Objektes durch den zukünftigen gemeinnützigen Nutzer.“

Herr GV LAbg. Mayr erläutert, dass die AREV einen eigenen Vertrag mit der ISG abschließen wird. Er geht davon aus, dass die ISG das Projekt übernehmen wird. Es geht auch um die finanzielle Einigung dieser beiden Wohnbauträger. Sollten nach 3 Jahren baurechtliche Fehler auftreten, muss sich die ISG bzw. der gemeinnützige Träger damit beschäftigen. Die Gemeinde hat nach der Abgabe mit den Haftungsformen nichts mehr zu tun.

Herr GR Helmhart wiederholt die Feuchtigkeit, ein sensibles Thema. Eine Garantiedauer von 3 Jahren ist ihm zu kurz und er wünscht die Verhandlung über längere Gewährleistungsfristen entgegen der ÖNORM, da dies bei Ausschreibungen in letzter Zeit üblich ist.

Herr GV LAbg. Mayr wirft ein, dass bei einem Gespräche der AREV und ISG über eine langfristige Trockenlegung und deren Varianten diskutiert worden ist. Die AREV wird wahrscheinlich nach den neuesten ÖNORM-Richtlinien einer Trockenlegungsfirma einen Auftrag geben. Das Objekt wird wahrscheinlich der ISG übertragen werden, somit wird die Gemeinde nicht mehr Besitzer, Betreiber und auch nicht mehr haftbar sein.

Herr GR Helmhart möchte dennoch dazu anregen.

Herr Bürgermeister bemerkt, dass dies beim Gespräch mit der AREV am 13.11.2006 angesprochen werden wird und eventuelle Verbesserungen in den Vertrag aufgenommen werden. Er zählt weitere in dieser Vereinbarung nicht enthaltenen Probleme, wie Zugangsgefälle, Heizung, Innenisolierung für die Außenmauern, Entfeuchtung, Garten, Essen auf Räder... auf. Der Betreuungsvertrag wird nächste Woche im Sozialausschuss behandelt und muss dann der Sozialabteilung des Landes vorgelegt werden.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 4.) der TO.: Berufungen gegen die bescheidmäßige Vorschreibung des Pflichtwasseranschlusses

GVM. Hermann Hebertinger berichtet namens des Wasserausschusses:

In Waizenkirchen liegen ca. 130 Liegenschaften im Pflichtanschlussbereich der gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die nicht angeschlossen sind. Im Zuge von Gebarungsprüfungen wurde von der Aufsichtsbehörde die Umsetzung des OÖ. Wasserversorgungsgesetzes mehrmals gefordert und wurde auch bei den Beratungen im Gemeindevorstand und Wasserausschuss die Umsetzung der Anschlusspflicht etappenweise beschlossen.

Im Vorjahr wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und eine gemeinsame Trinkwasseruntersuchung der Hausbrunnen organisiert.

Die Untersuchungsergebnisse ergaben z.T. eine sehr schlechte Wasserqualität der Hausbrunnen und wurde als 1. Schritt jenen Liegenschaftseigentümer, deren Hausbrunnen eine genußuntaugliche Wasserqualität aufwies, mit Bescheid der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vorgeschrieben.

Gegen die Vorschreibung des Pflichtanschlusses haben Frau Monika Sallinger, Willersdorf 8; die Ehegatten Franz u. Brigitta Lehner, Oberwegbach 15; die Ehegatten Erwin u. Angela Hargassner, Weinzierlbruck 19 und Herr Erwin Scharinger, Oberwegbach 2 berufen.

Der Wasserausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.10.2006 die Berufungen vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehender Bescheide:

Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

a) Sallinger Monika, Willersdorf 8

Frau

Monika Sallinger

Willersdorf 8

4730 Waizenkirchen

Zahl: 2005-2284 (Ra)

Betreff: Sallinger Monika, Willersdorf 8, 4730 Waizenkirchen; Berufung vom 16.6.2006 gegen die Vorschreibung des Pflichtwasseranschlusses für das Objekt Willersdorf Nr. 8

Bescheid

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich mit Ihrer obgenannten Berufung in der Sitzung am 6.11.2006 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG idgF in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF sowie aufgrund der §§ 1 und 5 OÖ. Wasserversorgungsgesetz LGBl.Nr. 24/1997 idgF und aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 21.09.2004 wird die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 18.5.2006, Zl. 2005-2284 (Ra) als unbegründet abgewiesen und der genannte Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt.

Begründung

Die Gemeinde betreibt eine gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage. Das im Spruch genannte Objekt ist von der nächstgelegenen Versorgungsleitung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m entfernt. Es besteht daher nach der im Spruch genannten Gesetzesstelle für diesen Bau Anschlusspflicht.

Mit Schreiben vom 23.5.2005 wurde die Liegenschaftseigentümerin von der Verpflichtung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben von 15.6.2005 hat die Liegenschaftseigentümerin den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht eingebracht und die Nachreichung eines Wasseruntersuchungsbefundes in Aussicht gestellt.

Am 7.9.2005 wurde vom Büro Dr. Heini ZT GmbH, 4800 Attnang-Puchheim eine Trinkwasseruntersuchung des Hausbrunnens samt Lokalaugenschein vorgenommen.

Das Ergebnis vom 15.9.2006, Prot.Nr. 2284/05 ergab eine nicht genusstaugliche Trinkwasserqualität (Überschreitungen bei den Parameterwerten Gesamteisen, Mangan, Coliforme Keime u. Enterokokken).

Nach den Bestimmungen des OÖ. Wasserversorgungsgesetzes LGBl.Nr. 24/1997 idgF sind für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Pflichtanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage folgende Voraussetzungen erforderlich:

- gesundheitliche Interessen dürfen nicht gefährdet werden,
- Trink- bzw. Nutzwasser steht in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung und
- die Kosten für den Anschluss – gemessen an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde – wären unverhältnismäßig hoch.

Da durch die nicht genusstaugliche Trinkwasserqualität gesundheitliche Interessen gefährdet werden und damit eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht erfüllt werden konnte, war daher der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit Bescheid vom 18.5.2006 vorzuschreiben.

Mit Schreiben vom 16.6.2006 hat Frau Sallinger fristgerecht Berufung gegen den Pflichtanschlussbescheid erhoben und diese im wesentlichen begründet, dass sie sich den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht leisten könne und daher um Anschlussbefreiung ansuche. Sonstige Gründe, die eine Ausnahmegenehmigung nach den Bestimmungen des OÖ. Wasserversorgungsgesetz rechtfertigen würden, wurden nicht angeführt.

Die Berufungsbehörde hat erwogen:

Die Aufbringung der entsprechenden Anschlussgebühren ist nach abgabenrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen und stellt keinen Ausnahmegrund nach dem OÖ. Wasserversorgungsgesetz dar. Da sonstige Gründe für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorgebracht wurden, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die innerhalb zwei Wochen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telekopierers beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen eingebracht werden kann.

Der Bürgermeister:
i.V.:
(Vbgm. Rudolf Weinzierl)

D e b a t t e

Frau GR Ferihumer fragt an, ob es für den Fall, dass sich die Anschlusswerberin die Gebühren nicht leisten kann, eine soziale Staffelung bzw. einen Sozialtarif gibt.

Herr GV Hebertinger antwortet, dass sie das Recht hat, um Stundung anzusuchen, der Anschluss jedoch erfolgen wird.

Frau GR Ferihumer möchte wissen, ob noch nie angedacht wurde, für z.B. Mindestrentner geringere Kosten vorzuschreiben.

Herr Amtsleiter erklärt, dass in der Gebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen keine sozialen Tarife vorgesehen sind. Er könnte sich vorstellen, dass dies missbraucht werden würde, indem zum Zeitpunkt des Anschlusses Lebensumstände gesucht würden, oder weniger Familienmitglieder melderechtlich angemeldet wären, um in eine geringere Tarifstufe zu fallen. Familien mit Zahlungsproblemen kommt man mit der Form der Ratenzahlung oder Stundung entgegen. Der Gemeindevorstand hat bereits solche Ansuchen in der Praxis genehmigt. Zum aktuellen Tagesordnungspunkt ergänzt er, dass Frau Sallinger im Schreiben nicht anführt, dass auch ihr Lebensgefährte in diesem Haushalt wohnt. Weiters kann sich die Gemeinde nicht über die vom Land vorgeschriebenen Mindestgebühren hinwegsetzen, in dessen Bereich Waizenkirchen sich befindet.

Herrn Vizbgm. Weinzierl ist es ein Anliegen, dass jene Gemeindebürger, die jahrelang verschmutztes Wasser benützt haben, nun genussstaugliches Wasser beziehen können.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Herr Bürgermeister Ing. Dopler ist befangen, da er den Bescheid in I. Instanz erlassen hat.

b) Lehner Franz u. Brigitta; Oberwegbach 15

Herrn/Frau

Franz u. Brigitta Lehner

Oberwegbach 20

4730 Waizenkirchen

Zahl: **2005-2203 (Ra)**

Betreff: ***Lehner Franz u. Brigitta, Oberwegbach 20, 4730 Waizenkirchen; Berufung vom 19.6.2006 gegen die Vorschreibung des Pflichtwasseranschlusses für das Objekt Oberwegbach Nr. 15***

B e s c h e i d

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich mit Ihrer obgenannten Berufung in der Sitzung am 6.11.2006 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

S p r u c h

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG idgF in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF sowie aufgrund der §§ 1 und 5 OÖ. Wasserversorgungsgesetz LGBl.Nr. 24/1997 idgF und aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 21.09.2004 wird die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 18.5.2006, Zl. 2005-2203 (Ra) als unbegründet abgewiesen und der genannte Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt.

B e g r ü n d u n g

Die Gemeinde betreibt eine gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage. Das im Spruch genannte Objekt ist vom der nächstgelegenen Versorgungsleitung der gemeindeei-

genen Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m entfernt. Es besteht daher nach der im Spruch genannten Gesetzesstelle für diesen Bau Anschlusspflicht.

Mit Schreiben vom 23.5.2005 wurden die Liegenschaftseigentümer von der Verpflichtung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 26.7.2005 haben die Liegenschaftseigentümer den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht eingebracht.

Am 30.8.2005 wurde vom Büro Dr. Heini ZT GmbH, 4800 Attnang-Puchheim eine Trinkwasseruntersuchung des Hausbrunnens samt Lokalaugenschein vorgenommen.

Das Ergebnis vom 08.09.2006, Prot.Nr. 2054/05 ergab eine nicht genusstaugliche Trinkwasserqualität (Überschreitungen bei den Parameterwerten bei Coliforme Keime u. Enterokokken).

Nach den Bestimmungen des OÖ. Wasserversorgungsgesetzes LGBl.Nr. 24/1997 idGF sind für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Pflichtanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage folgende Voraussetzungen erforderlich:

- gesundheitliche Interessen dürfen nicht gefährdet werden,
- Trink- bzw. Nutzwasser steht in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung und
- die Kosten für den Anschluss – gemessen an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde – wären unverhältnismäßig hoch.

Da durch die nicht genusstaugliche Trinkwasserqualität gesundheitliche Interessen gefährdet und damit eine dieser Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht erfüllt werden konnte, war daher der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit Bescheid vom 18.5.2006 vorzuschreiben.

Mit Schreiben vom 19.6.2006 haben die Ehegatten Franz u. Brigitta Lehner fristgerecht Berufung gegen den Pflichtanschlussbescheid erhoben und diese im wesentlichen begründet, dass die Liegenschaft nur von den Eltern bewohnt wird und diese das Brunnenwasser nicht als Trinkwasser verwenden und dass sie die Trinkwasserqualität demnächst von einem unabhängigen Gutachter überprüfen lassen. Sonstige Gründe, die eine Ausnahmegenehmigung nach den Bestimmungen des OÖ. Wasserversorgungsgesetz rechtfertigen würden, wurden nicht angeführt.

Die Berufsbehörde hat wie folgt erwogen:

Beim Institut Dr. Heini ZT GmbH handelt es sich um eine vom BMWA mit Bescheid akkreditierte Prüfstelle. Dipl.Ing. Dr. Bernhard Heini ist Zivilingenieur f. Technische Chemie und allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger. An der fachlichen Kompetenz des Institutes besteht kein Zweifel, das Institut ist bei einer Preiserhebung als Bestbieter hervorgegangen und wurde daher mit den Wasseruntersuchungen beauftragt. Die Untersuchung der Brunnen im Pflichtanschlussbereich gemeinsam auszuschreiben war eine Serviceleistung der Gemeinde, um den Bürgern eine kostengünstige Untersuchung ihrer Hausbrunnen zu ermöglichen. Es besteht keinerlei Naheverhältnis zwischen Gemeinde und Untersuchungsinstitut.

Gem. § 2 Abs. 1 des OÖ. Gemeindewasserversorgungsgesetzes hat der Anschlusszwang die Wirkung, dass der Bedarf an Trinkwasser in den Objekten und an Trink- und Nutzwasser innerhalb von Gebäuden ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muss, im Umkehrschluss ist daher eine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nur dann möglich, wenn eine entsprechende Trinkwasserqualität des Hausbrunnens

bescheinigt wird, die eine Bedarfsdeckung ohne Gefährdung von gesundheitlichen Interessen ermöglichen.

Die in der Berufung angeführte Begründung, dass das anzuschließende Objekt nur von den Eltern bzw. Schwiegereltern der Berufungswerber bewohnt wird und diese das Brunnenwasser nicht als Trinkwasser verwenden, ist für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom Anschluss daher unzureichend.

Da sonstige Gründe für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorgebracht wurden und auch kein neuerliches Gutachten eines „unabhängigen Gutachters“ vorgelegt wurde, in dem eine genusstaugliche Wasserqualität bescheinigt wird, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die innerhalb zwei Wochen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telekopierers beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen eingebracht werden kann.

Der Bürgermeister:
i.V.:
(Vbgm. Rudolf Weinzierl)

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Herr Bürgermeister Ing. Dopler ist befangen, da er den Bescheid in I. Instanz erlassen hat.

c) Erwin u. Angela Hargassner, Weinzierlbruck 19

Herrn/Frau

Erwin u. Angela Hargassner

Weinzierlbruck 19

4731 Prambachkirchen

Zahl: 2005-2278 (Ra)

Betreff: *Hargassner Erwin u. Angela, Weinzierlbruck 19, 4731 Prambachkirchen;
Berufung vom 19.6.2006 gegen die Vorschreibung des Pflichtwasseran-
schlusses für das Objekt Weinzierlbruck Nr. 19*

B e s c h e i d

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich mit Ihrer obgenannten Berufung in der Sitzung am 6.11.2006 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

S p r u c h

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG idgF in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF sowie aufgrund der §§ 1 und 5 OÖ. Wasserversorgungsgesetz LGBl.Nr. 24/1997 idgF und aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 21.09.2004 wird die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 18.5.2006, Zl. 2005-2278 (Ra) als unbegründet abgewiesen und der genannte Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt.

B e g r ü n d u n g

Die Gemeinde betreibt eine gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage. Das im Spruch genannte Objekt ist von der nächstgelegenen Versorgungsleitung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m entfernt. Es besteht daher nach der im Spruch genannten Gesetzesstelle für diesen Bau Anschlusspflicht.

Die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis in das Objekt der Berufungswerber wurde bereits im Herbst 1992 hergestellt und die Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet. Allerdings erfolgt kein Zusammenschluss der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung im Objekt, sodass kein Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird.

Die Anschlusspflicht nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes hat jedoch auch die Wirkung, dass der Bedarf an Trinkwasser in den Objekten und an Trink- und Nutzwasser innerhalb von Gebäuden ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muss.

Mit Schreiben vom 23.5.2005 wurden die Liegenschaftseigentümer von der Verpflichtung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 13.7.2005 haben die Liegenschaftseigentümer den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht eingebracht.

Am 31.8.2005 sowie am 29.9.2005 wurden vom Büro Dr. Heintl ZT GmbH, 4800 Attnang-Puchheim Trinkwasseruntersuchungen des Hausbrunnens samt Lokalausweis vorge-
nommen.

Beide Untersuchungsergebnisse ergaben eine nicht genusstaugliche Trinkwasserqualität (Überschreitungen bei den Parameterwerten Bacterium coli, Coliforme Keime u. Enterokokken).

Nach den Bestimmungen des OÖ. Wasserversorgungsgesetzes LGBl.Nr. 24/1997 idgF sind für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Pflichtanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage folgende Voraussetzungen erforderlich:

- gesundheitliche Interessen dürfen nicht gefährdet werden,
- Trink- bzw. Nutzwasser steht in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung und
- die Kosten für den Anschluss – gemessen an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde – wären unverhältnismäßig hoch.

Da durch die nicht genusstaugliche Trinkwasserqualität gesundheitliche Interessen gefährdet und somit eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht erfüllt werden konnte, war daher der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit Bescheid vom 18.5.2006 vorzuschreiben.

Mit Schreiben vom 19.6.2006 haben die Ehegatten Erwin u. Angela Hargassner fristgerecht Berufung gegen den Pflichtanschlussbescheid erhoben und diese im wesentlichen begründet, dass die Wasserqualität des Hausbrunnens bis zu den oa. Untersuchungen stets in Ordnung war (Anm.: letzte Untersuchung wurde anlässlich des Kanalbaues am 9.6.1993 durchgeführt.) und lt. Auskunft eines Fachmannes die Wasserqualität wieder auf „genusstauglich“ hergestellt werden kann.

Sonstige Gründe, die eine Ausnahmegenehmigung nach den Bestimmungen des OÖ. Wasserversorgungsgesetz rechtfertigen würden, wurden nicht angeführt.

Die Berufungsbehörde hat wie folgt erwogen:

Beim von den Berufungswerbern angeführten Argument, dass die Wasserqualität des Hausbrunnens bis zu den Untersuchungen im August bzw. September 2005 immer in Ordnung war, handelt es sich um eine subjektive Meinung, die nicht mit entsprechenden Gutachten belegt werden kann.

Seit der letzten Trinkwasseruntersuchung des Hausbrunnens im Jahr 1993 können die verschiedensten Faktoren die Trinkwasserqualität beeinträchtigt haben.

Ausgangsbasis für eine eventuelle Ausnahmegenehmigung kann aber nur eine aktuelle Untersuchung darstellen. Da sogar zwei Untersuchungen durchgeführt wurden und beide Untersuchungsergebnisse negativ waren und sonstige Nachweise für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht beigebracht wurden, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die innerhalb zwei Wochen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telekopierers beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen eingebracht werden kann.

Der Bürgermeister:
i.V.:
(Vbgm. Rudolf Weinzierl)

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Herr Bürgermeister Ing. Dopler ist befangen, da er den Bescheid in I. Instanz erlassen hat.

d) Erwin Scharinger, Oberwegbach 2

Herrn

Erwin Scharinger

Oberwegbach 2

4730 Waizenkirchen

Zahl: 2005-2198 (Ra)

Betreff: Scharinger Erwin, Oberwegbach 2, 4730 Waizenkirchen; Berufung vom 19.6.2006 gegen die Vorschreibung des Pflichtwasseranschlusses für das Objekt Oberwegbach Nr. 2

B e s c h e i d

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich mit Ihrer obgenannten Berufung in der Sitzung am 6.11.2006 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

S p r u c h

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG idgF in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF sowie aufgrund der §§ 1 und 5 OÖ. Wasserversorgungsgesetz LGBl.Nr. 24/1997 idgF und aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 21.09.2004 wird die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 18.5.2006, Zl. 2005-2278 (Ra) als unbegründet abgewiesen und der genannte Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt.

B e g r ü n d u n g

Die Gemeinde betreibt eine gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage. Das im Spruch genannte Objekt ist von der nächstgelegenen Versorgungsleitung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m entfernt. Es besteht daher nach der im Spruch genannten Gesetzesstelle für diesen Bau Anschlusspflicht.

Mit Schreiben vom 23.5.2005 wurden die Liegenschaftseigentümer von der Verpflichtung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben von 5.6.2005 hat der Liegenschaftseigentümer den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht eingebracht.

Am 30.8.2005 sowie am 29.9.2005 wurden vom Büro Dr. Heini ZT GmbH, 4800 Attnang-Puchheim Trinkwasseruntersuchungen des Hausbrunnens samt Lokalausweis vorge-
nommen.

Beide Untersuchungsergebnisse ergaben eine nicht genusstaugliche Trinkwasserqualität (Überschreitungen bei den Parameterwerten *Bacterium coli*, Coliforme Keime u. Enterokokken).

Nach den Bestimmungen des OÖ. Wasserversorgungsgesetzes LGBl.Nr. 24/1997 idGF sind für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Pflichtanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage folgende Voraussetzungen erforderlich:

- gesundheitliche Interessen dürfen nicht gefährdet werden,
- Trink- bzw. Nutzwasser steht in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung und
- die Kosten für den Anschluss – gemessen an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde – wären unverhältnismäßig hoch.

Da durch die nicht genusstaugliche Trinkwasserqualität gesundheitliche Interessen gefährdet werden und damit eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht erfüllt werden konnte, war daher der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit Bescheid vom 18.5.2006 vorzuschreiben.

Mit Schreiben vom 19.6.2006 hat Herr Erwin Scharinger fristgerecht Berufung gegen den Pflichtanschlussbescheid erhoben und diese im wesentlichen begründet, dass der Hausbrunnen immer ausreichend Wasser geliefert hat und ein Anschluss an die Ortswasserleitung nur mit größeren Umbauarbeiten zur Trennung des Trinkwassersystems im Wohnhaus und des Nutzwassersystems in den landwirtschaftlichen Wirtschaftstrakt möglich ist. Im Jahre 2003 hat er nach einem Rohrbruch größere Sanierungsarbeiten durchgeführt und hätte damals die Trennung relativ einfach durchführen können, er wurde jedoch von der Gemeinde nicht auf die Wasserleitungsanschlusspflicht hingewiesen.

Nach Aussage diverser Experten wäre die Verkeimung des Brunnens relativ einfach zu beheben, und er würde bis Mitte August ein positives Trinkwassergutachten vorlegen.

Die Berufungsbehörde hat wie folgt erwogen:

Voraussetzung für eine eventuelle Ausnahmegenehmigung ist neben anderen Faktoren in erster Linie eine genusstaugliche Wasserqualität des Hausbrunnens, die eine Gesundheitsgefährdung ausschließt. Bei einer Belastung des Brunnenwassers durch *Bacterium coli*, coliformen Keimen und Enterokokken ist jedoch eine Gesundheitsgefährdung gegeben. Da bis dato kein Untersuchungsergebnis vorgelegt werden konnte, das eine einwandfreie Qualität des Brunnenwassers bescheinigt und auch sonstige Nachweise für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht beigebracht wurden, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die innerhalb zwei Wochen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden

Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telekopierers beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen eingebracht werden kann.

Der Bürgermeister:
i.V.:
(Vbgm. Rudolf Weinzierl)

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Herr Bürgermeister Ing. Dopler ist befangen, da er den Bescheid in I. Instanz erlassen hat.

Zu Pkt. 5) der TO.: Raimund Schörgendorfer, 4712 Michaelnbach, Dorfplatz 1, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Paul Fuchs, 4600 Thalheim b. Wels, Raiffeisenstr. 3; Berufung gegen den Bescheid des Marktgemeindeamtes Waizenkirchen vom 10.8.2006, Zl. Bau-201/3549 (S).

GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

Herr Raimund Schörgendorfer, wohnhaft in 4712 Michaelnbach, Dorfplatz 1 hat mit Eingabe vom 2.3.2006 beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen um Erteilung der Baubewilligung für den Einbau von Fremdenzimmern und Fremdenwohnungen (laut Wortlaut am Bauansuchen und der Baubeschreibung vom 2.3.2006 bzw. Einbau von 3 Wohneinheiten und 6 Gästezimmern laut Wortlaut am Bauplan vom 20.2.2006 sowie laut dem nachgereichten Bauplan mit Datum 20.2.2006 ohne Änderungsdatum Einbau von 9 Gästezimmern im EG. und 1 Wohnung im UG.) im Hause Waizenkirchen, Molkereistraße 1, Grundstück Nr. 1243/2, KG. Waizenkirchen, angesucht. Dieses Ansuchen wurde mit Bescheid des Marktgemeindeamtes Waizenkirchen vom 10.8.2006, Zahl Bau-201/3549 (S) gemäß § 30 Abs. 6 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 abgewiesen.

Begründet wurde diese Abweisung damit, dass gemäß § 30 Abs. 6 O.ö. BauO 1994 idF LGBl.Nr. 70/1998 das Baubewilligungsansuchen von der Baubehörde ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzuweisen ist, wenn sich schon aus dem Ansuchen oder dem Bauplan ergibt, dass das Bauvorhaben zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung bzw. sonstigen zwingenden baurechtlichen Bestimmungen widerspricht.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde dieser Umstand vor Bescheiderlassung mit Schreiben des Marktgemeindeamtes Waizenkirchen vom 30.5.2006 dem Rechtsvertreter des Bauwerbers, Herrn Dr. Paul Fuchs, Rechtsanwalt in Thalheim bei Wels zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, das Baubewilligungsansuchen vom 2.3.2006 gem. § 30 Abs. 6 Oö. BauO. 1994 i.d.g.F. abzuweisen.

Herr Raimund Schörgendorfer, wohnhaft in 4712 Michaelnbach, Dorfplatz 1, vertreten durch Dr. Paul Fuchs, Rechtsanwalt, 4600 Thalheim bei Wels, Raiffeisenstraße 3 hat nun mit Eingabe vom 30.8.2006, ha. eingelangt am 31.8.2006 gegen den Bescheid des Marktgemeindeamtes Waizenkirchen vom 10.8.2006, Zl. Bau-201/3549 (S) innerhalb offener Frist die Berufung erhoben. Als Begründung führte er eine unrichtige rechtliche Beurteilung an, da sich die Baubehörde im Wesentlichen auf die Bestimmung des § 22 Abs. 6 Oö. ROG idgF. stützt. Gegenständliche Bestimmung bezieht sich auf die Widmung „Betriebsbaugebiet“. Nach Ansicht des Berufungswerbers ist die Rechtsansicht der Baubehörde erster Instanz verfehlt, da in der Widmung „Betriebsbaugebiet“ nicht nur Handwerks- und Erzeugungsbetriebe zulässig sind, sondern das ROG im Zusammenhang mit der Widmung Betriebsbaugebiet nur ganz allgemein von Betrieben spricht. Schon aus der Formulierung des § 22 Abs. 6 Oö. ROG wonach in der Widmung „Betriebsbaugebiet“ nur solche Flächen vorzusehen sind, die dazu bestimmt sind „Betriebe aufzunehmen, die aufgrund ihrer Betriebstypen die Umgebung (insbesondere durch Lärm, Staub, Geruch oder Erschütterungen) weder erheblich stören noch (insbesondere durch Dämpfe, Gase, Explosionsstoffe oder durch Strahlung) gefährden“ geht hervor, dass ein Beherbergungsbetrieb – so wie er seitens des Berufungswerbers geplant ist – die Umgebung keinesfalls weder durch Lärm, Staub, Geruch oder Erschütterungen noch durch Dämpfe, Gase, Explosionsstoffe oder durch Strahlung gefährden kann. Im Gegenteil; Eine derartige Gefährdung so wie sie die oben zitierte Bestimmung vermeiden will, kann durch einen Beherbergungsbetrieb überhaupt nicht erfolgen. Nach Ansicht des Berufungswerbers widerspricht das geplante Bauvorhaben keinerlei zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplanes.

Aufgrund des obigen Vorbringens wurde daher beantragt,

1. der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen möge den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Waizenkirchen vom 10.8.2006, Zahl Bau-201/3549 (S), aufheben und die baubehördliche Bewilligung für das Bauvorhaben Beherbergungsbetrieb (Einbau von Fremdenzimmern und Fremdenwohnungen im Haus Waizenkirchen, Molkereistraße 1) bewilligen und
2. eine Berufungsverhandlung durchführen.
3. zur Abklärung der Zulässigkeit des Bauvorhabens in der Widmungskategorie Betriebsbaugebiet ein betriebstypologisches Gutachten einholen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 27.10.2006 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen, dass in der gegenständlichen Angelegenheit die eingebrachte Berufung vom 30.8.2006 abgewiesen und nachstehender, im Entwurf vorliegender Bescheid erlassen wird:

Marktgemeindeamt Waizenkirchen

Zahl: Bau-201/3549

Gegenstand: Einbau von Fremdenzimmern und Fremdenwohnungen im Hause
Waizenkirchen, Molkereistraße 1, Parz. Nr. 1243/2, KG. Waizenkirchen.

Bezug: Ihre Berufung vom 30.8.2006 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der
Marktgemeinde Waizenkirchen vom 10.8.2006, Zl. Bau-201/3549 (S).

Beherbergungsbetrieb

Schörgendorfer Raimund

z.Hd. des bevollmächtigten Vertreters

Herrn Dr. Paul Fuchs

Rechtsanwalt

4600 Thalheim bei Wels, Raiffeisenstraße 3

B e s c h e i d

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich mit Ihrer oa. Berufung in seiner Sitzung ambefasst und es ergeht auf Grund des dabei gefassten Gemeinde-ratsbeschlusses folgender

S p r u c h

Gemäß § 66, Abs. 4 AVG. in Verbindung mit § 95 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. sowie aufgrund des § 30, Abs. 6 Oö. BauO. 1994 i.d.g.F. wird Ihre Berufung vom 30.8.2006 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 10.8.2006, Zl. Bau-201/3549 (S) betreffend die Abweisung des Ansuchens um Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben Einbau von Fremdenzimmern und Fremdenwohnungen im Hause, Waizenkirchen, Molkereistraße 1, Parz. Nr. 1243/2, KG. Waizenkirchen, als unbegründet abgewiesen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 30 Abs. 6 Oö.BauO. 1994 i.d.F. LGBl. Nr. 70/1998 ist das Baubewilligungsansuchen von der Baubehörde ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzuweisen, wenn sich schon aus dem Ansuchen oder dem Bauplan ergibt, dass das Bauvorhaben zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung bzw. sonstigen zwingenden baurechtlichen Bestimmungen widerspricht. Das bisher durchgeführte Ermittlungsverfahren ergab, dass die Nutzung eines Betriebsgebäudes als Beherbergungsbetrieb in „B“ einer Sonderwidmung im Sinn des § 23 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. bedarf. Da das Grundstück Nr. 1243/2, KG. Waizenkirchen, auf welchem die beantragten Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen, nach wie vor im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde

Waizenkirchen die Widmung „Betriebsbaugebiet“ aufweist, war das Ansuchen um Baubewilligung für das beantragte Bauvorhaben abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich oder sonst automationsunterstützt beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen eingebracht werden kann.

Der Bürgermeister:

Debatte

Herr GR Reichert möchte informiert werden, ob das Prozedere von Herrn Schörgendorfer bzw. die Einreichung oder der Weg von ihm falsch waren. Laut Wissen von Herrn GR Reichert benötigt man zuerst eine Gewerbeberechtigung.

Herr Amtsleiter reagiert, dass die Gewerbeberechtigung für die tatsächliche Bebauung des Grundstückes zweitrangig ist. Die beantragte Baubewilligung ist aus dem Grund abzulehnen, weil die Widmung für das beantragte Bauwerk nicht konform ist bzw. der Widmungskategorie nicht entspricht. Laut Rechtsauskünften der Baurechtsabteilung des Landes OÖ sind Beherbergungsbetriebe oder Zimmervermietung im Gewerbebetrieb nicht gestattet. Herr Schörgendorfer müsste eine Flächenwidmungsplanänderung beantragen, da eine Sonderausweisung im Betriebsgebiet erforderlich wäre. Mit den jetzigen Voraussetzungen kann Herr Bürgermeister keinen positiven, rechtsgültigen Baubescheid erteilen.

Herr GV LAbg. Mayr erzählt, dass Herr Schörgendorfer selber weiß, dass unrechte Dinge in diesem Haus vor sich gehen. Bei einem Gespräch wurde ihm unmissverständlich erklärt, dass seine Wohnungen, die bereits in Betrieb waren, nicht rechtskonform sind und dieser Zustand zu bereinigen ist. Hierbei wurde auch den eingeladenen Mietern die Rechtslage erklärt und man gab ihnen einen langfristigen Zeitraum zur Verfügung, sich eine neue Wohnung suchen zu können. Den Mietern wurde versprochen, dass ihnen freie Wohnungen durch die Gemeinde mitgeteilt werden. Herr Schörgendorfer hat sich daraufhin wieder nicht an das Verbot gehalten, dass eine Vermietung der freiwerdenden Wohnungen untersagt ist. Wenn es nicht um das Wohl der Bürger ginge, müsste man eine Delogierung durchführen. Die Mieter haben jedoch in neue Einrichtungen investiert, da sie über die Illegalität der Wohnungen nicht informiert waren.

Weiters hält LAbg. Mayr von einer Sonderausweisung für einen Beherbergungsbetrieb nichts, da alle Beherbergungsgäste Parteistellung bei Verhandlungen bekämen und gegen alle Baumaßnahmen im Gewerbebetrieb Einspruch erheben könnten. Da Betreubares Wohnen in diesem Gewerbegebiet einen Widerspruch darstellte, sollte das gleiche auch für einen Beherbergungsbetrieb gelten. Der Besitzer war sich bewusst, dass das Kaufobjekt im Gewerbegebiet liegt und diese Widmung aufweist. Herr Schörgendorfer kann einen Betrieb einbauen, wobei ausschließlich der Betriebsinhaber berechtigt ist, in diesem Gebäude zu wohnen.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Herr Bürgermeister Ing. Dopler ist befangen, da er den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Zu Pkt. 6) der TO.: Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1; Änderung Nr. 06 „Siedlungsgrenze“; Einleitung des Verfahrens.

GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

Die Marktgemeinde Waizenkirchen beabsichtigt das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 in seiner Gesamtheit zu ändern. Es sollen geringfügige Baulandarrondierungen geregelt werden. Das ÖEK Nr. 1 enthält definitive Siedlungsgrenzen, welche mit Baulandwidmungen nicht überschritten werden dürfen. Es sollen nun im Hauptort geringfügige Baulandarrondierungen außerhalb der Siedlungsgrenzen ermöglicht werden. Da der Hauptort Waizenkirchen auch hinsichtlich der Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag als Hauptentwicklungsgebiet im ÖEK definiert ist, entspricht diese Vorgangsweise der geordneten Siedlungsentwicklung, welche auch im Interesse des Gemeinwohls liegt. Die möglichen Baulandarrondierungen werden allerdings auf Flächen beschränkt, welche an mindestens zwei Seiten an Bauland grenzen und eine Größe von 2.000 m² nicht übersteigen. Darüber hinaus dürfen sonstige Ziele und gesetzliche Bedingungen nicht verletzt werden.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 27.10.2006 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Das Verfahren zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 06 „Siedlungsgrenze“ wird hiermit entsprechend dem vorliegenden Plan des Arch. Dipl. Ing. Dr. H.Englmair vom 10.10.2006 eingeleitet.

Der neue Text im ÖEK solle wie folgt lauten:

Baulandarrondierungen außerhalb der Grenzen der Baulandentwicklung (=Siedlungsgrenzen) sind gestattet, wenn diese

1. die geordnete Siedlungsentwicklung nicht be/verhindern und
2. wenn die umzuwidmende Fläche an mindestens zwei Seiten an Bauland grenzt (Verkehrsflächen kommt keine trennende Wirkung zu), eine Größe von ca. 2.000 m² nicht übersteigt und sonstige Ziele und gesetzliche Bedingungen nicht verletzt werden.“

D e b a t t e

Herr Bürgermeister bemerkt, dass es in Oberösterreich sehr wenige ganz genaue liniengenaue Entwicklungskonzepte gibt und deshalb die Bereitschaft besteht, im öffentlichen Interesse so eine Maßnahme zu setzen.

Herr GV Sageder bemerkt, dass sich diese Änderung auf das Kerngebiet bezieht, dies jedoch im Antrag nicht angeführt ist.

Herr Bürgermeister reagiert, dass der Antrag ergänzt werden kann.

Herr GR Helmhart hätte gerne in den Plan vom Orsplaner Dr. Englmaier eingesehen.

Herr Bürgermeister erklärt, dass nur eine textliche Ergänzung vorliegt, die vom Ortsplaner gemeinsam mit den Abteilungen Raumordnung und Baurecht entworfen wurde.

Herr GR Helmhart weist darauf hin, dass diese Vorgangsweise noch nicht gebräuchlich ist und unsere Gemeinde eine Vorreiterstellung einnimmt.

Herr GV LAbg. Mayr bemerkt, dass das Land OÖ bald eine Planzeichnungsverordnung erlassen wird, welche bis dato noch nicht ganz fertig gestellt ist. Der Gemeinde Waizenkirchen wurde der Vorgriff genehmigt.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 7) der TO.: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.14 „Pühringer“; Einleitung des Verfahrens.

GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

Die Ehegatten Josef und Aloisia Pühringer, wohnhaft in Waizenkirchen, Oberwegbach 1 haben mit Eingabe vom 5.9.2006 ein neuerliches Ansuchen um Umwidmung des Grundstückes Nr. 1444/1, KG. Waizenkirchen von Grünland auf Bauland ersucht. Sie sind der Meinung, dass sich das Grundstück für ein Bauland eignen müsste, weil es direkt an ein Siedlungsgebiet angrenzt und dort die kommunale Infrastruktur vollständig vorhanden ist. Aus einer Umwidmung möchten sie keinen Gewinn durch einen Verkauf erlösen, ihre Söhne sollen mit ihrer Hilfe die Möglichkeit bekommen, sich auf ihrem Grund ein eigenes Haus zu bauen um dort eine Familie gründen zu können. Es ist ihr gemeinsamer Wunsch, dass sich ihre Kinder in Waizenkirchen sesshaft machen können. Eine Umwidmung des gesamten Grundstückes Nr. 1444/1 wird es nicht geben, es wird aber möglich werden, nachdem die Marktgemeinde Waizenkirchen beabsichtigt, das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 in seiner Gesamtheit zu ändern, geringfügige Baulandarrondierungen durchzuführen. Diese Baulandarrondierung trifft auf einen Teil des Grundstückes Nr. 1444/1 zu, da dieser Teil an mindestens zwei Sei-

ten an Bauland angrenzt. Die geordnete Siedlungsentwicklung wird nicht be-/verhindert und sonstige Ziele und gesetzliche Bedingungen werden nicht verletzt.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 27.10.2006 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

An t r a g ,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Das Verfahren zur Durchführung der Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird für folgendes Gebiet eingeleitet:

Änderung Nr. 3.14; Teil des Grundstückes Nr. 1444/1, KG. Waizenkirchen;
Geplante Widmung: Wohngebiet“.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 8) der TO.: Bebauungsplan Nr. 36 „Haslehner“; Beratung und Beschlussfassung.

GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Haslehner“ ist abgeschlossen. In der Sitzung des Gemeinderates vom 13.6.2006 wurde einstimmig beschlossen, das Verfahren zur Erstellung dieses Bebauungsplanes einzuleiten.

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. wurde mit Verständigung vom 28.7.2006 dem Amt der Oö. Landesregierung sowie den übrigen, hiefür vorgesehenen Dienststellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahmen konnten bis 28.9.2006 abgegeben werden. Es sind Stellungnahmen eingelangt von der Oö. Ferngas AG., der Energie AG. Oberösterreich, der Wasserrechtsabteilung des Landes OÖ. dem Militärkommando und der Abteilung Raumordnung des Landes Oberösterreich mit den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachabteilung Strategische Straßenplanung und Netzausbau.

Zu den eingelangten Stellungnahmen wird festgestellt, dass die Abteilung Raumordnung im Erlass vom 5.10.2006 mitgeteilt hat, dass dem vorliegenden Bebauungsplan im Sinne der vorliegenden Stellungnahme des Ortsplaners aus fachlicher Sicht zugestimmt werden kann. Überörtliche Interessen im besonderen Maß werden durch die Lage des Planungsgebietes an

der B 129 Eferdinger Straße berührt. Die Verkehrsaufschließung hat wie bisher zu erfolgen. Ein weiterer Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet. Hinsichtlich des Nahbereiches der Bebauungsflächen zur Landesstraße wurde auf die 15 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 in Verbindung mit § 40a hingewiesen, demnach für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich ist. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Bebauungsplanbewilligung der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen dürfen. Die Oö. Ferngas AG. verwies in ihrer Stellungnahme vom 3.8.2006 auf die ihr auferlegten behördlichen Vorschriften und Normen, wonach sie angehalten sind, einen Streifen von einem Meter links und rechts der Leitungsachse von jeglicher Bebauung freizuhalten. Sie ersuchten um Einladung zu allfälligen Behördenverhandlungen, um ihre Rechte wahrnehmen zu können. Die Wasserrechtsabteilung des Landes Oberösterreich teilte im Erlass vom 11.8.2006 mit, dass sie dem Bebauungsplan dann zustimmt, wenn der Bereich des öffentlichen Wassergutes keine Änderung der Widmung erfährt und die im Sinne des § 4 Abs. 2 WRG 1959 normierte Zweckwidmung erhalten bleibt. Aus den übrigen eingelangten Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass keine Einwände erhoben werden. Die öffentliche Auflage des Bebauungsplanes fand in der Zeit vom 4.10.2006 bis 2.11.2006 statt. Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Bebaubarkeit sich im Bebauungsplan Änderungen ergeben, wurden nachweislich von der Planaufgabe verständigt. Es wurden keine Anregungen und Einwendungen eingebracht.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 27.10.2006 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit. Nachdem zum Zeitpunkt der Sitzung (27.10.2006) das Auflageverfahren noch im Gange war, wird im Falle, dass bis zum Ende des Auflageverfahrens (2.11.2006) keine Anregungen und Einwendungen mehr eingebracht werden, die Beschlussfassung des nachstehenden Antrages empfohlen.

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„ V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom betreffend die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Haslehner“.

Gemäß § 31 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Haslehner“ nach Maßgabe des vorliegenden Planes des Arch. Dipl. Ing. Dr. H. Englmaier aus Pasching vom 2.2.2006, geändert am 9.6.2006 beschlossen.

Der Bebauungsplan betrifft die Regelung der Bebauung zwischen den Objekten Kienzlstraße Nr. 24 und Kienzlstraße Nr. 26 (Parz.Nr. .535, 537, 3264 und 3266, KG. Waizenkirchen).“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 9) der TO.: Bebauungsplan Nr. 15; Änderung Nr. 06 „Kinderspielplatz“; Beratung und Beschlussfassung.

GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

In der Gemeinderatssitzung am 13.6.2006 wurde einstimmig beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, Änderung Nr. 06 „Kinderspielplatz“ einzuleiten.

Als Ersatz für den auf dem Grundstück Nr. 1358/3, KG. Waizenkirchen, vorgesehenen Kinderspielplatz wurde eine Fläche im östlichen Teil des Bebauungsplan-Gebietes und zwar ein Teil aus dem Grundstück Nr. 1358/17 angeboten, da das Grundstück in den nächsten Jahren sicherlich nicht in vollem Umfang für eine Friedhofserweiterung benötigt wird.

Vor Durchführung des Verfahrens wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan an den aktuellen Flächenwidmungsplan angepasst werden soll. Der derzeit noch rechtsgültige Bebauungsplan sieht nämlich auf den Grundstücken Nr. 1358/18 und 1358/1 eine Bebauung mit Wohnhäusern vor. Im Rahmen der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 wurden aber diese Flächen, die im Bebauungsplan zur Bebauung bestimmt waren, in Trenngrün bzw. einen Parkplatz umgewidmet. Der korrekte Nachvollzug der Flächenwidmungsplanung in betroffenen Bebauungsplänen liegt im Sinne der Rechtssicherheit im öffentlichen Interesse.

Aus der Sicht der Ortsplanung wurde im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes angeregt, den Kinderspielplatz auf die Parz. 1358/18 teilweise und 1358/1 teilweise zu verlegen. Dies hat nach Meinung des Ortsplaners mehrere Vorteile und zwar:

- Der Kinderspielplatz verhindert nicht künftige Erweiterungsnotwendigkeiten des Friedhofs.
- Es wird ein Pietätsabstand des künftigen Kinderspielplatzes zum Friedhof gewahrt.
- Da Kinderspielplätze oft mit Lautstärke verbunden sind, ist die Lage am Rand des Siedlungsgebietes kein Nachteil.
- Die betroffenen Parzellen sind rechtswirksam als Trenngrün gewidmet und können somit nicht für eine Bebauung herangezogen werden, wohl jedoch für einen Kinderspielplatz.

Sollten auf dem künftigen Spielplatz auch Ballspiele durchgeführt werden, so ist selbstverständlich ein entsprechend hohes Ballfangnetz zur Bundesstraße notwendig.

Das Verfahren zur Änderung Nr. 06, des Bebauungsplanes Nr. 15 beinhaltet daher zwei Teilflächen mit den Bezeichnungen A und B. Teilfläche A berücksichtigt die in diesem Bereich geänderte Flächenwidmung und die neue Spielplatzfläche. Teilfläche B regelt die Bebauung für die Parzelle des vormaligen Spielplatzes.

Mit Verständigung vom 7.9.2006 wurde den von der Änderung des Bebauungsplanes Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Anregungen und Einwendungen konnten bis 12.10.2006 beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen eingebracht werden.

Herr Manfred Humer, wohnhaft in Waizenkirchen, Gföllnerstraße 10 ist mit der geplanten Umwidmung des Grundstückes Nr. 1358/3 von Kinderspielplatz auf Baugrundstück nicht einverstanden, da er bei seiner Grundstücksauswahl davon ausgegangen ist, dass dort kein Gebäude errichtet wird sondern unverbaut bleibt. Des weiteren ist der Abstand der geplanten bebaubaren Fläche in nördlicher Richtung zu seinem Grundstück nur mit 3 m ausgewiesen, obwohl alle anderen Grundstücke in dieser Reihe 5 m Abstand einzuhalten haben.

Herr Siegfried Augl begrüßt die Errichtung einer solchen Einrichtung, er würde jedoch ersuchen, den Standort zu überdenken, ob nicht ein Platz für Kinder in einer gesicherten Zone errichtet werden sollte. Das Gefahrenpotential neben einer stark frequentierten Straße wie die B 129 ist viel zu groß.

Die Ehegatten Eckhard und Mag. Martina Hattinger halten die Errichtung eines Parkplatzes auf dem Grundstück 1358/18 für sinnvoll. Sie begrüßen auch das Vorhaben der Gemeinde, das Projekt Kinderspielplatz in Angriff zu nehmen, sprechen sich aber für einen zentral, ruhiger, für Eltern und Kinder auch mit Kinderwagen leicht erreichbaren Spielplatz aus.

Mit Schreiben vom 7.9.2006 wurde weiters das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung um Stellungnahme ersucht.

Mit Erlass vom 25.10.2006 wurde dem Marktgemeindeamt Waizenkirchen mitgeteilt, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß durch die vorliegende Planung nicht berührt werden und ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nicht gegeben ist.

Mit Verständigung vom 7.9.2006 wurde der Energie AG. OÖ., der Telekom Austria AG., der Österr. Post AG., sowie der OÖ. Ferngas AG. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese Stellungnahmen werden bis 7.11.2006 erwartet. Die Stellungnahmen der OÖ. Ferngas AG. sowie der Energie AG. OÖ. liegen bereits vor und ist daraus zu entnehmen, dass keine Einwände gegen die geplante Bebauungsplanänderung bestehen. Es ist nicht mehr zu erwarten, dass von der Telekom Austria AG. und der Österr. Post AG. noch Stellungnahmen kommen werden, da diese beiden Stellen zu solchen Verfahren eigentlich nie eine Stellungnahme abgeben. Sollte dies dennoch der Fall sein, wird darüber in der nächsten Gemeinderatssitzung eine Entscheidung getroffen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 27.10.2006 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom betreffend die Änderung Nr. 06 des Bebauungsplanes Nr. 15.

Gemäß § 36 des O.ö. Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. wird die Änderung Nr. 06 des Bebauungsplanes Nr. 15 nach Maßgabe des vorliegenden Änderungsplanes vom 9.6.2006 des Herrn Arch. Dipl. Ing. Dr. H. Englmaier, beschlossen.

Die Änderung betrifft die Schaffung eines Baugrundstückes anstelle des geplanten Kinderspielplatzes auf dem Grundstück Nr. 1358/3, KG. Waizenkirchen und Schaffung eines Kinderspielplatzes an anderer Stelle und eines Parkplatzes (lt. Plan Grundstücke Nr. 1358/1 und 1358/18).

Den Einwendungen des Herrn Manfred Humer vom 9.10.2006 wird nicht stattgegeben. Der Abstand der bebaubaren Fläche von 3 m zu seinem Grundstück entspricht den Bestimmungen der OÖ. Bauordnung. Durch die Bebauung des Grundstückes Nr. 1358/3, KG. Waizenkirchen werden für das oberhalb liegende Nachbargrundstück Humer keine Nachteile gesehen.

Zu den Anregungen des Herrn Siegfried Augl und den Ehegatten Eckhard und Mag. Martina Hattinger wird bemerkt, dass im Falle der Errichtung eines Kinderspielplatzes die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden."

D e b a t t e

Herr GR Helmhart möchte die Grundstücksgröße erfahren.

Herr Amtsleiter schätzt, dass es ca. 2.000 m² groß ist, die genaue Größe jedoch nicht bekannt ist.

Frau GR Ferihumer möchte über die Vorgangsweise im Falle der Errichtung eines Spielplatzes informiert werden. Weiters fragt sie nach, ob der Spielplatz öffentlich oder für die Siedlung vorgesehen ist und unter welchen Voraussetzungen die Errichtung realisiert wird.

Herr Bürgermeister antwortet, dass derzeit nicht vorgesehen ist, mit der Errichtung in unmittelbarer Zukunft zu beginnen.

Frau GR Ferihumer fragt an, ob die Siedlungsbewohner aktiv werden und um Nutzung bei der Gemeinde ansuchen müssen, damit der Spielplatz realisiert wird. In diesem Fall müsste zuerst ein Zaun errichtet werden.

Herr Bürgermeister äußert, dass bei Eintritt des Bedarfes vorgesehen ist, entsprechende Zäune neben der Bundesstraße 129 zu errichten. Herr Bürgermeister weist darauf hin, dass die Widmung beschlossen wird, über den Bau eines Spielplatzes aber keine Aussage getroffen werden kann.

Frau GR Ferihumer bemerkt, dass die Bewohner über die Spielplatzwidmung Bescheid wissen, nun aber grundsätzlich die Vorgangsweise für die Errichtung interessant wird. Die Bewohner fragen sich, wann was errichtet wird und wer dazu Taten setzen muss.

Herr GV Hinterberger erläutert, dass es die Aufgabe der Gemeinde war, ein Ersatzgrundstück für diese Widmung zu finden. Auf der bisherigen gewidmeten Fläche konnte niemand spielen. Herr GV Hinterberger erklärt, dass er der Pächter des nun vorgesehenen Grundstückes ist. Er wurde bereits bei Dorffesten um die Benützung ersucht. Mit der Errichtung wird man sich später beschäftigen können. Bei diesem Tagesordnungspunkt handelt es sich rein um die Umwidmung einer Ersatzfläche.

Frau GR Ferihumer erwähnt, dass auf der leer stehenden Bauparzelle bzw. Wiese neben dem Falkner-Haus sehr viel Fußball gespielt wird. Sie möchte wissen, wie der Spielplatz errichtet werden kann, um Fragen der Siedlungsbewohner beantworten zu können.

Herr Bürgermeister reagiert, dass derzeit niemand im Gemeinderat sagen kann, wann dort etwas gebaut werden wird.

Herr GV LAbg. Mayr erklärt, dass es hier mit der Widmung nicht gleichzeitig um die Errichtung einer Rutsche oder eines Turms geht, sondern dass es hier um eine freie Fläche geht, die nicht bebaut werden darf und auf der Kinder spielen dürfen. Was aus dieser Fläche gemacht wird, hängt von der Initiative der Siedlungsbewohner ab.

Frau GR Ferihumer reagiert, dass es nicht unbedingt eines ausgestatteten Spielplatzes bedarf. Auf dieser Fläche können jedoch aufgrund der Bundesstraße unmöglich Ballspiele absolviert werden. Dies ist ihrer Meinung nach nicht familienfreundlich.

Herr GV LAbg. Mayr sagt, dass noch nie jemand mit einem Ansuchen an die Gemeinde herangetreten ist. Die Familien müssten zur Gemeinde kommen und einen Antrag stellen, ansonsten werden keine baulichen Maßnahmen gesetzt. In der Gemeinde existieren mehrere Flächen, die als Spielplatz gewidmet sind. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese eigenständig mit Spielgeräten auszustatten.

Frau GR Ferihumer glaubt, dass ein Umdenken bei den Familien in Waizenkirchen stattfindet, weil kein öffentlicher Spielplatz existiert, aber Flächen in den Siedlungen als Spielplätze gewidmet sind.

Herr Bürgermeister bemerkt, dass mit dem Pächter eine Lösung gefunden werden wird, wenn der Bedarf gegeben ist. Solange keine Zäune bzw. sonstige Sicherungen bestehen, kann die Benutzung auf Spiele ausgenommen Ballspiele eingeschränkt werden. Fußball kann in Waizenkirchen am Schulsportplatz, ausgenommen während der derzeitigen Sanierung, am Fun-Court und am Trainingsplatz des Sportvereines, der jederzeit für alle zugänglich ist, gespielt werden.

Herr GV Sageder möchte, dass die Kinder auch ohne Errichtung eines Spielplatzes vor den Gefahren der Straßen abgesichert sind. Die Gemeinde trägt seiner Meinung nach die Verantwortung, wenn neben der Bundesstraße etwas passiert.

Laut Herrn Bürgermeister trägt die Gemeinde zur Absicherung bei, wenn sie der Betreiber oder Errichter eines Spielplatzes ist. Wenn Kinder entlang eines Baches, einer Straße oder Bahnlinie spielen, liegt dies in ihrer Eigenverantwortung. Er glaubt nicht, dass man die Sicherheitsvorkehrungen vor der Errichtung treffen muss.

Herr GV Sageder bemerkt, dass gewisse Sicherungsmaßnahmen für das gefahrenlose Spiel der Kinder gesetzt werden müssen, wenn das weniger gesicherte Grundstück neben der Bundesstraße anstatt des Erweiterungsgrundstückes des Friedhofes gewidmet wird.

Herr GV Hinterberger schlägt vor, mit der Straßenverwaltung zu sprechen, damit der bestehende lebende Zaun nie kürzer als mind. 1,50 m geschnitten wird, um eine natürliche Abgrenzung zu schaffen.

Dies wäre laut GV Sageder eine Sicherheitsmaßnahme.

Frau GR Ferihumer meint, dass die Errichtung eines Zaunes wenig Aufwand und eine sehr kleine Investition bedeuten würde. Sie fragt sich, ob vorher etwas passieren muss.

Herr Bürgermeister bemerkt, dass eine Widmung noch kein Spielplatz ist. In Eigenverantwortung kann gespielt werden.

Herr GV Faltyn erklärt, dass eine Widmung der erste Schritt ist und die rechtliche Grundlage für eine Spielfläche schafft. Danach kann über Details gesprochen werden.

Herr GR Schmutzhart ergänzt, dass Herr GV Hinterberger als Pächter dieses Grundstück wahrscheinlich noch gerne nutzen möchte. Die Wiese könnte gar nicht immer von den Kindern benützt werden, da sie auch gemäht werden muss.

Herr GR Weissenböck stellt die Frage, ob nach erfolgter Widmung und einem Antrag die Verpflichtung zur Errichtung besteht. Seiner Meinung nach wären die Kosten für Sicherungsmaßnahmen bei diesem Grundstück ziemlich hoch und es ist nicht für einen Kinderspielplatz geeignet.

Herr Bürgermeister verneint die Verpflichtung zu einer Errichtung und ergänzt, dass erst bei einer Baumaßnahme über die Sicherung gesprochen würde.

Herr GR Petric äußert, dass der jetzige gewidmete Platz aufgrund des Holzstadels auch nie benützt werden konnte. Die Kinder spielen auf anderen Flächen. Seiner Meinung nach wird dieses Thema erst relevant, wenn die Wiese neben dem Falkner-Grundstück bebaut wird.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder,

(C) Stimmenthaltung: 1 Mitglied (GR Weissenböck).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 10) der TO.: Allfälliges

a) Altes Feuerwehrhaus Waizenkirchen

Der Bürgermeister berichtet:

Das Bundesdenkmalamt Wien hat mit Bescheid der Marktgemeinde Waizenkirchen mitgeteilt, dass kein öffentliches Interesse gegeben ist, das alte Feuerwehrhaus Waizenkirchen zu erhalten. Dem Antrag auf Abbruch vom 17.8.2005 wurde stattgegeben.

Das Bundesdenkmalamt hat dazu erwogen, dass die Veränderungen am Feuerwehrzeughaus dem Bundesdenkmalamt bekannt sind und im Amtsachverständigengutachten auch erwähnt wurden. Im Gebäudeinneren haben nutzungsbedingte Veränderungen stattgefunden.

Als gründerzeitlichem Feuerwehrhaus kommen dem Objekt im Hinblick auf geschichtliche und kulturelle Bedeutung zweifellos Denkmaleigenschaften zu, zumal auch aus der äußeren Erscheinung mit dem markanten Turm die Funktion nach wie vor erkennbar ist. Auf Grund der zahlreichen Veränderungen ist der Denkmalwert des Gebäudes aber doch so weit beeinträchtigt, dass ein öffentliches Erhaltungsinteresse nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Der Bescheid ist mit heutigem Tag rechtswirksam.

Die Gemeinde wird veranlassen, dass das Regenentlastungsbecken in nächster Zeit gebaut werden kann. Vor Jahresende wird es nicht mehr möglich sein. Die Erstreckung des Auftrages bis zum 1. Halbjahr 2007 wird laut Gesprächen mit der Wasserrechtsabteilung

des Landes möglich werden. Wir befinden uns noch innerhalb der Baupreise. Die Verzögerung dieser Angelegenheit wäre laut Herrn Bürgermeister nicht notwendig gewesen.

b) B 129 – Weißer Graben

Der Bürgermeister berichtet, dass der Landeshauptmann-Stellvertreter Hiesl vergangene Woche die Fortsetzung des Baus im Jahr 2007 zugesagt hat. Die Kosten werden € 1,5 Mio. betragen. Laut einer neuen Studie ist dies auch notwendig. Die Anzahl der PKW wird sich bis 2020 um ca. 30 % erhöhen. Beim Güterverkehr wird eine Erhöhung von 60 % erwartet.

c) Winterdienst – Salz streuen

Bezüglich Winterdienst erklärt Herr Bürgermeister, dass man sich beim niedrigen Straßennetz (Gemeindestraßen und Güterwege) vom Salzstreuen entfernt, weil die Straßen damit extrem geschädigt werden. Herr Bürgermeister ist froh, dass auf den Gemeindestraßen in Waizenkirchen noch nie Salz gestreut wurde. Dies wird alle anderen Gemeinden zwingen, das Salzstreuen bei niederrangigen Straßen zu beenden.

Der vergangene Winter war für die Gemeinden sehr teuer. Laut Nachtragsvoranschlag hatten wir Mehrkosten von € 62.000,-- zu verzeichnen. Das Land OÖ wird die Gemeinden für den Winterdienst nachträglich unterstützen. Normalerweise bekommen die Gemeinden 2,5 Mio. jährlich für den Winterdienst. Seit letzter Woche ist festgelegt, dass heuer € 10,2 Mio. nach einem bestimmten Schlüssel vom Land aufgeteilt werden. Dies wird sich auf den Rechnungsabschluss noch zu Buche schlagen.

d) Voranschlag 2007

Herr Bürgermeister berichtet, dass der Ausgleich des Voranschlages 2007 nicht leicht erreicht werden wird. Der Sozialhilfeverband-Beitrag vermindert sich um 3 %. Der Krankenanstaltenbeitrag wird sich um 9,5 % erhöhen. In Österreich werden € 550 Mio. nicht von den Krankenkassen bezahlt, sondern von Land, Bund und Gemeinden getragen. Der vor 2 Jahren ausgehandelte Finanzausgleich wirkt sich für die Gemeinden gut aus, da sie jetzt auch an den Bundessteuern beteiligt sind. Im Jahr 2007 werden wir um 3,5 % mehr an Ertragsanteilen bekommen, als 2006 abgerechnet wurden.

e) VLW-Wohnungen

Vor 14 Tagen hat eine Besprechung mit der VLW stattgefunden. Die Pläne für die Errichtung der Wohnbauten neben dem Sportplatz sind fertig gestellt. Herr Bürgermeister bemerkt, dass 20 bis 25 Interessenten für ca. 10 Eigentumswohnungen und ca. 12 Mietwohnungen anwesend waren. Der Baubeginn ist für 2008 geplant, 2009 sollen die ersten Wohnungen fertiggestellt sein.

f) Leader-Zukunftswerkstatt

Herr Bürgermeister lädt zur Leader-Zukunftswerkstatt am 11.11.2006 in Neukirchen am Walde ein und ergänzt, dass erst 1 Person von Waizenkirchen angemeldet ist. Daraufhin verliert er eine Einladung zu dieser Veranstaltung.

g) Familienoskar

Weiters wirbt Herr Bürgermeister um die Teilnahme an der Preisverleihung des Familie-

noskars am Freitag, 17.11.2006 im Landesdienstleistungszentrum in Linz. Von Waizenkirchen wurden 2 Projekte (Nachmittagsbetreuung durch das Hilfswerk und Jugendtreff) eingereicht.

h) FF-Depot

Herr GV Faltyn stellt mehrere Fragen zur Causa altes Zeughaus. Es wird immer vertrauensförderndes Verhalten seiner Partei bemängelt, hier möchte er aber wissen, wann der Bescheid des Bundesdenkmalamtes eingegangen ist, wer das Schreiben entgegen genommen hat und warum oder mit welcher Begründung der Gemeindevorstand über dieses eingelangte Schreiben nicht informiert worden ist. Er hinterfragt jetzt einige Dinge. Ihnen ist immer vorgeworfen worden, dass sie die Sache vereiteln.

Herr GV Faltyn fragt Vzbgm. Weinzierl, in welcher Person bzw. Eigenschaft er damals an den Abbruch Altes Feuerwehrhaus in der Klosterstraße herangetreten ist. Es betrifft die Eingabe vom 16.1. – beabsichtigte Ausführung des Vorhabens Abbruch des Alten Feuerwehrhauses. Wurde der entsprechende Ausschuss damals damit befasst, oder ist Herr Vzbgm. Weinzierl hier alleine vorgegangen?

Er hat mehrmals auch schriftlich bei Herrn Amtsleiter nachgefragt, ob es neue Erkenntnisse hinsichtlich Abriss altes Zeughaus gibt. Diese Anfragen wurden verneint. Seiner Meinung handelt es sich um Vorgangsweisen, wo am Gemeinderat vorbei manövriert wurde und die sicher nicht zu akzeptieren sind. Er glaubt, dass die Gemeinderatsmitglieder und auch der Großteil der ÖVP-Fraktion nicht informiert waren. Das GV-Mitglied er sucht, diese Fragen zu beantworten.

Herr Bürgermeister antwortet, dass der Bescheid heute vor 14 Tagen am 23.10.2006 eingegangen ist.

Herr GV Faltyn möchte wissen, ob dieser nicht zur Kenntnis gebracht wurde, damit die Einspruchsfrist verstricht.

Herr Bürgermeister reagiert, dass das Thema FF-Depot nicht auf der Tagesordnung des Gemeindevorstandes war und dass er im Gemeindevorstand in diese Richtung nicht gefragt worden ist. Nachdem der Gemeindevorstand mit seinen vorigen Stellungnahmen gegenüber dem Bundesdenkmalamt diese Bescheidentscheidung verlangt hat, wurde er auch nicht als Dringlichkeitsantrag vorgelegt.

Für Herrn GV Faltyn ist es rechtlich bedenklich, in einem schwebenden Verfahren einen Antrag auf Abbruch zu stellen, in welcher Funktion dies der Vizebürgermeister auch immer gemacht hat.

Herr Vzbgm. Weinzierl antwortet, dass am 16.1. nur eine Anzeige eines Bauvorhabens unterschrieben wurde.

Herr Bürgermeister berichtet, dass das Bundesdenkmalamt innerhalb der 8 Wochenfrist keine Stellungnahme zu dieser Bauanzeige abgegeben hat. Daraufhin wurde die Bauanzeige von der Baubehörde genehmigt.

Herr GR Reichert schließt sich GV Faltyn vollinhaltlich an. Das Schreiben liegt seit 14 Tagen am Gemeindeamt. Er kritisiert die Hol- bzw. Bringschuld, die seiner Meinung nach vom Amtsleiter nicht eingehalten wird. Die Gemeinderäte bekommen keine Informationen von der Gemeinde. Als Nachbar wurde er zum Glück letzte Woche von der OKA informiert, dass heute für 2 Stunden der Strom abgeschaltet wird. Heute erklärt ihm der OKA-Angestellte, dass morgen die Stromleitungen beim FF-Depot abgezwickt werden,

weil es übermorgen abgerissen wird. Seiner Meinung nach müssten Anrainer bei einem Gebäudeabriss verständigt werden. Außerdem findet er es eigenartig, dass er trotz Gemeinderatsfunktion nichts erfährt. Dies ist für GR Reichert absolut unverständlich. Hier zeigt sich ein Demokratieverständnis, das fern von gut und böse ist. Der Bescheid ist 2 Wochen auf der Gemeinde gelegen und die Gemeinde findet es nicht der Mühe wert, die Fraktionsobleute zu informieren. Der Informationsfluss auf der Gemeinde Waizenkirchen läuft über OKA-Angestellte.

Herr Bürgermeister bemerkt, dass der Bescheid seit heute rechtsgültig ist. Der Bescheid ist aus diesem Grund rechtsgültig und das Depot wird abgetragen werden, weil das Amt der Oö. Landesregierung ihn davon unterrichtet hat, dass kein Einspruch erhoben werden wird. Das Bundesdenkmalamt hatte den drei Einspruchsberechtigten (Land OÖ, GV und Bürgermeister) bereits in der Stellungnahme Recht gegeben. Der Gemeindevorstand und der Bürgermeister hatten schon vorher keinen Einspruch erhoben.

Herr GR Reichert möchte wissen, ob der Bürger als Betroffener kein Informationsrecht mehr hat. Seiner Meinung nach müsste die Gemeinde, als Besitzer des FF-Depots, die Grundanrainer über die Änderung bei der Energieversorgung verständigen. Das Volk in Österreich ist noch nicht ganz entrechtet.

Herr Bürgermeister äußert, dass dies Sache der Energieversorger ist.

Herr GR Schmutzhart wundert sich, wie die OKA schon vor Eintreten der Rechtskräftigkeit den Auftrag für die Verlegung der Leitungen erhalten konnte.

Herr Bürgermeister reagiert, dass die OKA vorbehaltlich des Eintretens der Rechtskräftigkeit des Bescheides gehandelt hat.

Herr GV Faltyn hält fest, dass der Gemeindevorstand als einspruchsberechtigtes Organ nicht die Möglichkeit erhielt, einen Einspruch zu tätigen. Der Bescheid des Bundesdenkmalamtes wurde den Mitgliedern des Gemeindevorstandes vorenthalten. Für Herrn GV Faltyn handelt es sich um eine äußerst rechtlich bedenkliche Vorgangsweise, die nicht toleriert werden kann. Auch die restlichen GV-Mitglieder müssen hier heftigst protestieren. Wenn der Obmann des zuständigen Ausschusses nicht informiert wird, kann auch die Holschuld nicht vollzogen werden. Er hat bei der Gemeinde schriftlich höflich angefragt, ob Informationen betreffend seinen Ausschuss vorhanden sind und dies wurde verneint. Hier handelt es sich um eine wissentliche Fehlführung eines Vorstandsmitgliedes und Obmannes. Deshalb wird er höchstwahrscheinlich die rechtliche Lage prüfen lassen und ob es in Ordnung ist, wenn der Bürgermeister den Vorstand so hintergeht und ihnen ihre rechtlichen Möglichkeiten vorenthält. Es geht hier nicht darum, ob ein Einspruch gemacht worden wäre oder nicht. Die Vorgangsweise von Herrn Bürgermeister entspricht laut Herrn GV Faltyn dem tiefsten Stalinismus in Russland und nicht einem demokratischen Österreich.

Herr GR Reichert stellt an Herrn Amtsleiter die Frage, wie die Hol- und Bringschuld in Zukunft funktionieren soll, da der Informationsfluss in der Gemeinde nicht läuft. Muss man auf's Gemeindeamt ziehen?

Herr Amtsleiter reagiert, dass - ausgenommen das FF-Haus - niemand behaupten kann, dass er irgendwann Infos vorenthalten hätte, wenn ihn jemand um Auskunft gebeten hat.

Herr GR Reichert möchte daraufhin wissen, an wen das Schreiben gerichtet war.

Herr Amtsleiter antwortet, an die Gemeinde.

Herr GR Schmutzhart möchte festhalten, dass der Gemeindesekretär soeben zugab, Informationen wissentlich nicht weitergegeben zu haben.

Herr GR Kriegner fragt nach, woher sich der Bürgermeister das Recht nimmt, einer Behörde ein Ultimatum zu stellen. Er spricht die 8-Wochenfrist an, die dem Bundesdenkmalamt gegeben wurde.

Herr Bürgermeister bestätigt, dass in jedem Widmungs- und Bauverfahren das Recht für ein Stellungsverfahren gegeben ist.

Frau GR Ferihumer möchte wissen, ob ein Gemeinderatsbeschluss über den Abriss existiert und von wann er stammt.

Herr Bürgermeister stimmt zu. Der Beschluss stammt vom März 2006, als die Fa. Leyrer und Graf beauftragt wurde, nach den vorhandenen Plänen die Regenbecken zu errichten.

Frau GR Ferihumer fragt an, ob dies den Abriss des FF-Hauses inkludiert.

Herr Bürgermeister bejaht. Daraufhin erkundigt sich Frau GR Ferihumer, ob dies auch im Antrag geschrieben stand. Herr Bürgermeister verneint. Dies war in den vorhandenen Plänen festgehalten.

Frau GR Ferihumer wundert sich, dass beim Bau eines Regenentlastungsbeckens ein denkmalwürdiges Gebäude so einfach weggerissen werden kann.

Herr Bürgermeister erklärt, dass der Gemeinderat mit dem Abbruch eines Gebäudes nie zu befassen ist. Der Abriss liegt in der Hand des Bundesdenkmalamtes. Er ersucht, die Bauordnung zu studieren.

i) Schloss Weidenholz

Herr GR Ehrenguber stellt an GV Hinterberger die Frage, wieso bezüglich Schloss Weidenholz noch nichts unternommen wurde.

Herr GV Hinterberger erklärt, dass der Aushub vom Wassergraben ursprünglich beim Bau des Regenentlastungsbeckens verwertet werden hätte sollen. Aufgrund einer möglichen Gefährdung des Wasserspiegel wollte die Baufirma dies jedoch nicht. Als nächster Schritt hätte die Holzhütte abgerissen werden sollen, diese war jedoch nicht ausgeräumt. Also mussten die Bewohner erst schriftlich ersucht werden, die Hütte auszuräumen.

Die Fa. Hehenberger bekam sodann den Auftrag, den Graben auszubaggern und zu entsorgen. Da diese keinen Bedarf am Aushub hatte, wurde die Fa. Dornetshuber beauftragt, die dies nun kostengünstig durchführen wird. Die Kosten werden € 25,--/Fuhre an Entsorgung betragen.

Seiner Meinung nach ist die Frage wichtiger, wie das Schloss einmal verwendet bzw. gestaltet werden soll. Herr GR Ehrenguber geht mit kleinen Problemen negativ in die Presse. Dies schadet der ganzen Gemeinde. Nächste Woche wird die Fa. Dornetshuber daran arbeiten, dass der Teich wieder zirkulieren kann.

Herr GR Ehrenguber reagiert, dass die wieder ermöglichte Zirkulierung des Teiches dann genauso, dieses Mal positiv, in den Medien veröffentlicht werden kann.

Herr Bürgermeister ergänzt, dass es sich hier nicht um Algen handelt, sondern um Wasserlinsen, die durch Überdüngung z.B. aufgrund des Laubes entstehen.

Herr GR Helmhart kann die Aussage nicht auf der SPÖ sitzen lassen, dass in den Medien nur negativ berichtet wird.

Herr GV Hinterberger nimmt diese Aussage zurück.

j) Regenentlastungsbecken

Herr GV Hinterberger erkundigt sich, ob bereits zusätzlichen Kosten entstehen, wenn das Regenentlastungsbecken nun vergeben wird oder diese noch im Vertrag mit der Fa. Leyrer und Graf enthalten sind.

Herr Bürgermeister erklärt, dass die Schalungen als zusätzliche Kosten anfallen werden. Sonst entspricht noch alles dem Bauzeitplan, wo die Leistungseinheiten gleichgeblieben sind.

k) B 129

Laut Herrn GV Hebertinger ist die Herstellung der B 129 nicht zufriedenstellend.

Herr GV Faltyn erklärt, dass laut Polier das Material erst sitzen muss, bevor ein weiterer Belag aufgebracht wird.

l) OKA – FF-Depot

Herr GR Reichert möchte wissen, ob es hinsichtlich der bestmöglichen Verlegung der Stromleitungen beim FF-Depot die Möglichkeit eines Gespräches bzw. Planes der Betroffenen mit der OKA gibt.

Herr Bürgermeister äußert, dass Herr Hoffmann als Vertreter der Gemeinde morgen teilnehmen kann, das Verlegen der Leitungen aber Sache der Energie AG ist. Der Amtsleiter und er sind morgen verhindert.

Laut Herrn GR Reichert muss die Gemeinde als Auftraggeber dafür sorgen, dass nicht alle Anrainer verärgert werden.

Herr Amtsleiter erklärt, dass die Vorgangsweise der Energie AG beim Antrag eines Privaten auf Abbau einer Leitung genauso sein würde. Die Gemeinde wird sich um einen Konsens bemühen.

Für Herrn GR Reichert ist es unverständlich, da dies seiner Meinung nach im Interesse der Gemeinde sein müsste.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.05 Uhr.

Vorsitzender

ÖVP-Gemeinderat

Schriftführer

SPÖ-Gemeinderat

GRÜNE-Gemeinderat

FPÖ-Gemeinderat

Waizenkirchen, am 06.11.2006

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*.

Vorsitzender:

*) Nichtzutreffendes streichen